



München, im März 2019

▶▶▶ Diese Bekanntmachung ist auch unter der Homepage der Regierung von Oberbayern (<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/umwelt/lpa/04331/>) abrufbar! ◀◀◀

Bekanntmachung

über die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach § 6 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) im Herbst 2019

Die nächsten Prüfungen im Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung finden voraussichtlich Ende November / Anfang Dezember in München und Regensburg statt. Der genaue Prüfungstermin wird im Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Dem Prüfungsort Regensburg werden dabei die Prüflinge mit Hauptwohnsitz in den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken zugeteilt, so dass für den Prüfungsort München die in den Regierungsbezirken Oberbayern und Schwaben sowie außerhalb Bayerns wohnhaften Kandidaten verbleiben.

Als Termin für die Antragsstellung auf Zulassung zur Prüfung wird

Dienstag, den 03. September 2019

bestimmt.

Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, können später eingehende Anträge nur dann berücksichtigt werden, wenn ein wichtiger Grund für die Fristversäumnis glaubhaft gemacht wird, der Stand des Prüfungsverfahrens eine Teilnahme des Bewerbers noch zulässt und die versäumte Handlung spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin nachgeholt wird (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 AAppO).

Zulassungsanträge werden mit dem Zeugnis vom Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung versandt und müssen bis spätestens 03.09.2019 der Regierung von Oberbayern, 80534 München, zugegangen sein.

Die Zulassungsanträge können auch persönlich während der **Öffnungszeiten unseres Hauses (Montag bis Donnerstag von 08:00 - 16:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 - 14:00 Uhr)** gegen Empfangsbestätigung am Informationsschalter im Foyer der Regierung von Oberbayern, Maximilianstrasse 39, 80538 München abgegeben werden.

Bitte beachten Sie diese Änderung unseres Verfahrens, das im Interesse der Prüfungsbewerber einen möglichst reibungslosen Ablauf der Prüfungsorganisation ermöglichen soll.

Briefanschrift:

Regierung von Oberbayern
80534 München

Dienstgebäude:

Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel

Öffnungszeiten:

Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

☎ Vermittlung:

(089) 2176-0
Telefax:
(089) 2176-2914

E-Mail:

poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet:

<http://www.regierung-oberbayern.de>

Antragsberechtigt sind Bewerber, die ihre praktische Ausbildung abgeschlossen haben oder diese bis zum **31. Oktober 2019** abschließen werden und zuletzt an einer bayerischen Landesuniversität Pharmazie studiert haben. Die Nachweise über die praktische Ausbildung sind unverzüglich nach Erhalt der Zulassungsbehörde (Regierung von Oberbayern) vorzulegen, **spätestens aber bis zum 07. November 2019** nachzureichen.

Pharmaziepraktikanten, die ihre Ausbildung nicht bis zum 31. Oktober 2019, aber innerhalb der nächsten drei Monate danach abschließen, werden gebeten, ihren Antrag ebenfalls zum Meldetermin einzureichen, damit sie im Rahmen eventueller Wiederholungsprüfungen den Prüfungsabschnitt ablegen können.

Als Antragsunterlagen in amtlich beglaubigter Ablichtung (Ausnahme Pkt. 4/5) sind erforderlich:

1. Nachweis über die praktische Ausbildung. Ist die praktische Ausbildung zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht abgeschlossen, ist dem Antrag eine vorläufige Bescheinigung beizufügen, aus der ersichtlich ist, wann die Ausbildung abgeschlossen sein wird. Die endgültige Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 zu § 4 Abs. 3 AAppO ist unverzüglich nach Erhalt einzureichen.
2. Bestätigung über die Teilnahme an den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen entsprechend Anlage 6 zu § 4 Abs. 4 AAppO.
3. Nachweis über die Namensführung (z. B. Auszug aus dem Familienbuch oder Bescheinigung über die Eheschließung), sofern nach dem Zweiten Prüfungsabschnitt eine Namensänderung erfolgt ist.
4. Meldebeleg für den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – im Original
5. aktuelle Meldebescheinigung vom **Hauptwohnsitz** (nicht älter als 4 Wochen bei der Antragstellung) – im Original

Die eingereichten Unterlagen werden nach der Bearbeitung nicht! zurückgesandt.

Bitte beachten Sie, dass eine im **Ausland absolvierte Ausbildung**, gemäß § 22 AAppO vom Landesprüfungsamt **anerkannt werden muss**. Den hierfür erforderlichen Antrag, finden Sie auf der Homepage der Regierung von Oberbayern.